

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Projekt

B-Plan Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“ der Gemeinde Born a. Darß

Entwurf

Stand: 24.09.2024

Auftraggeber: Gemeinde Born a. Darß

über Amt Fischland/Darß

Chausseestr. 68a

18375 Born a. Darß

Planverfasser:

PfaU  GmbH

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise.....	5
2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung.....	7
2.1 Vorhabenbeschreibung	7
2.2 Derzeitige Situation des Vorhabengebietes	8
3 Vorhabenwirkung und Relevanzprüfung.....	10
3.1 Wirkung des Vorhabens	10
3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten	11
4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände	31
4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	31
4.1.1 Fledermäuse	31
4.1.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	36
4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL	36
4.2.1 Baum- und Buschbrüter	39
4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter	41
4.2.3 Bodenbrüter	43
4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	45
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	47
6 Zusammenfassung des AFB	49
7 Literaturverzeichnis.....	50

ANLAGEN

Nr.	Bezeichnung	Seiten	Karten
1	Brutvogelkartierung	58	1

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	6
Abbildung 2: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 27.1	7
Abbildung 3: „Waldschenke“ (links: Vorderansicht, rechts: Rückansicht)	8
Abbildung 4: Blick ins Innere der „Waldschenke“	8
Abbildung 5: Blick von Süden auf die westlichen Flächen des Geltungsbereiches	9
Abbildung 6: Blick auf die Kurverwaltung	9
Abbildung 7: Südlicher Anbau mit Tagesquartieren im Dachbereich	31
Abbildung 8: Impressionen der Kurverwaltung	32
Abbildung 9: Beispielhafte Darstellung von Unterputzfledermauskästen	35
Abbildung 10: Beispielhafte Darstellung von Unterputznistkästen	42

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: Projektbedingte Wirkfaktoren	10
Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL (grün = mögliche Betroffenheit der Art)	13
Tabelle 3: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten (grün = mögliche Betroffenheit der Brutgilde)	30
Tabelle 4: Witterungstabelle Fledermauskartierung	31
Tabelle 5: Witterungstabelle Brutvogelkartierung	37
Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten im Vorhabensgebiet	38
Tabelle 7: Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen	47

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Erläuterung
ABl.	Amtsblatt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
CEF	continuous ecological functionality- measures
EG VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LANA	Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
MTBQ	Messtischblattquadrant
NSG	Naturschutzgebiet
UR	Untersuchungsgebiet (bezeichnet jenes Gebiet in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen)
VG	Vorhabensgebiet
VM	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VSG	Vogelschutzgebiet

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf den Artenschutz sind erstmals am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Der Artenschutz erfasst zunächst **alle** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **streng oder besonders geschützten Arten** (BVerwG, 2010; Gellermann & Schreiber, 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren also artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-RL:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-RL verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Eier in der Natur zu sammeln und Eier zu besitzen, auch in leerem Zustand,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt,
- e) Vögel aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: Für

nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG richten sich im Folgenden nach:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Zum Beispiel im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkremate (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological functionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggwf. Ausnahmepfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachfolgende Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL, nämlich insbesondere Fischotter, Biber, Muscheln, Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Libellen sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer speziellen gutachterlichen Artenschutzprüfung abzuchecken.

Der Check dieser relevanten Arten erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweisen), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden.

Als Bezug zum speziellen Raum werden entweder vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartierergebnisse kurz zusammengefasst und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. In diesem Rahmen wird stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann & Schreiber, 2007; Trautner, 1991; Trautner et al., 2006).

Ein entsprechendes Prüfverfahren auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das o.g. Projekt ist die Aufgabenstellung.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene Datengrundlagen oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform nach dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Fröhlich & Sporbeck, 2010 durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potenziell zu tätigen CEF-Maßnahmen berücksichtigt.

Eventuelle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt.

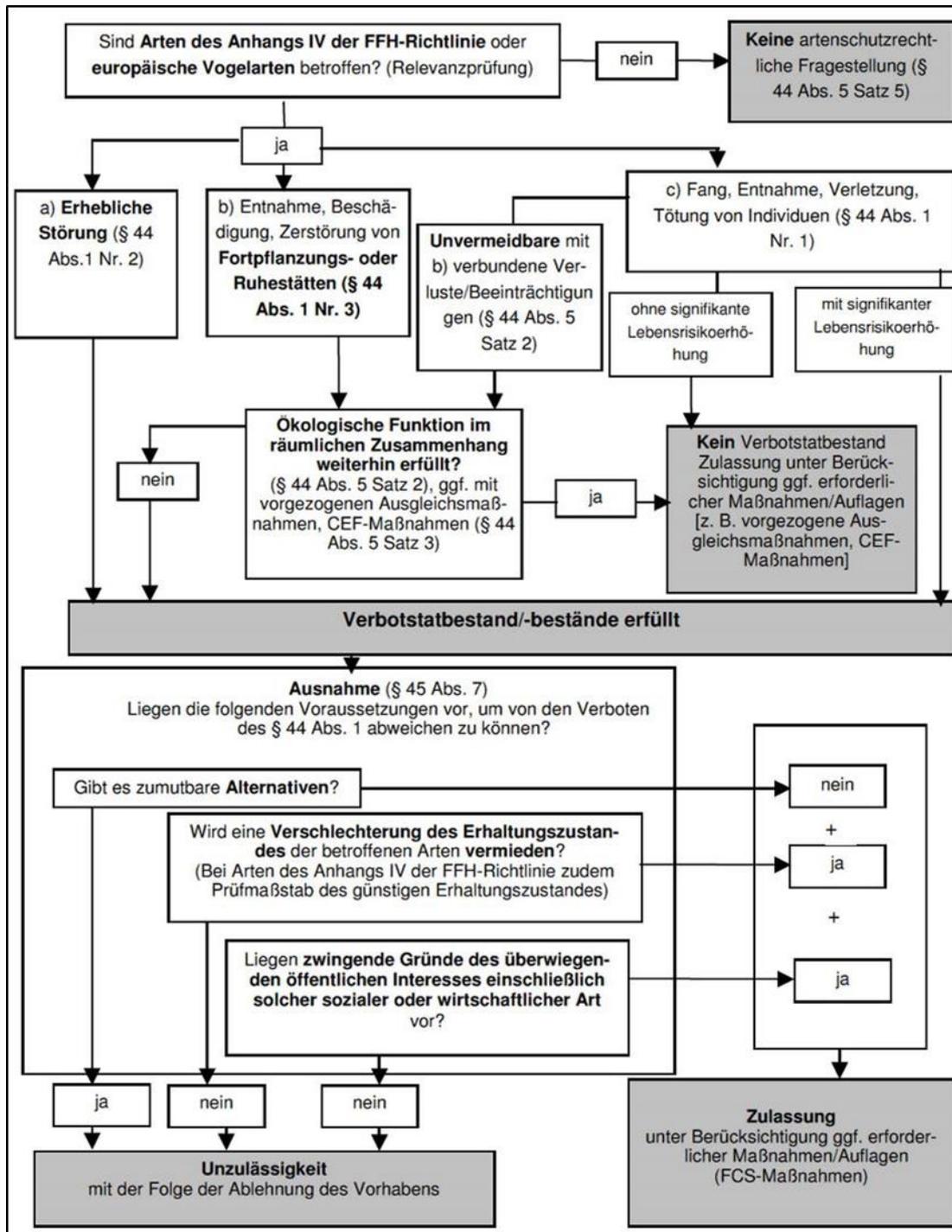


Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

2.1 Vorhabenbeschreibung

Das verwaltungsseitig zur Gemeinde Born auf dem Darß im LK Vorpommern-Rügen gehörende Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des Ortes Born auf dem Darß. Das Vorhabensgebiet umfasst die Flurstücke 9/4, 37/3 (teilweise), 39/1 (teilweise), 39/2 und 40/5 der Flur 11 der Gemarkung Born. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 5.765m².

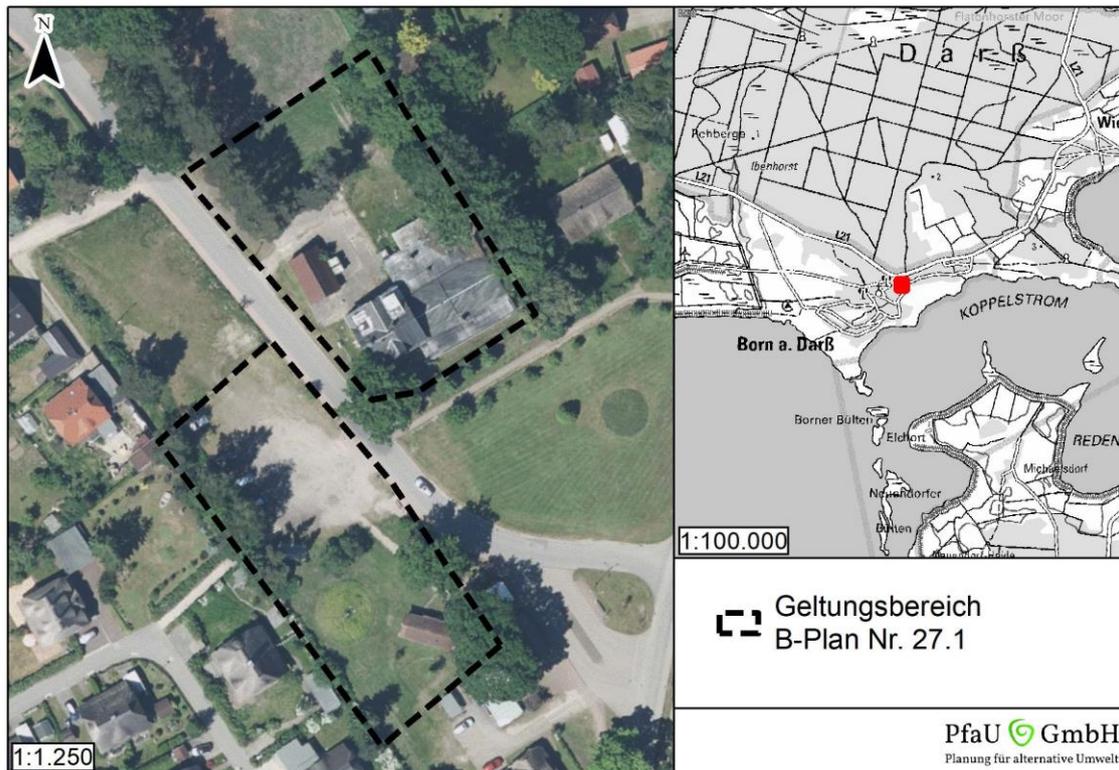


Abbildung 2: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 27.1

Der Geltungsbereich wird im Westen durch Wohnbebauung, im Süden durch die Touristinformation mit umliegenden Grünflächen, im Osten durch Wohnbebauung und im Norden durch eine Brachfläche bzw. weitere Wohnbebauung begrenzt.

Städtebauliches Ziel ist es, auf den genannten Flurstücken östlich der Chausseestraße die Nachnutzung eines vorhandenen Gebäudes zu ermöglichen, die zurzeit baurechtlich nicht zulässig ist. Ein Baurecht kann nur durch die Aufstellung eines B-Planes erlangt werden. Auf den Flurstücken westlich der Chausseestraße soll die Nutzung für Parkplätze optimiert werden.

Der B-Plan Nr. 27.1 sieht eine Sanierung des Gebäudes „Waldschenke“ zum „Haus des Gastes“ vor. Damit möchte die Gemeinde ihr touristisches und kulturelles Angebot erweitern, um so einen Beitrag zur wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde zu leisten.

2.2 Derzeitige Situation des Vorhabengebietes

Aktuell steht die „Waldschenke“ auf den östlichen Flächen des Geltungsbereiches (s. Abbildung 3). Dieses Gebäude ist sanierungsbedürftig und kann im aktuellen Zustand nicht genutzt werden (s. Abbildung 4).



Abbildung 3: „Waldschenke“ (links: Vorderansicht, rechts: Rückansicht)



Abbildung 4: Blick ins Innere der „Waldschenke“

Nördlich an die „Waldschenke“ schließt sich versiegelte Fläche, mit einem alten Schuppen und einer kleinen Brachfläche an.

Die westlichen Flächen des Geltungsbereiches werden teilweise bereits als Parkplatz im nördlichen Abschnitt genutzt.



Abbildung 5: Blick von Süden auf die westlichen Flächen des Geltungsbereiches

Im südlichen Abschnitt befindet sich die Kurverwaltung mit stetig kurzgehaltener Grünfläche. Ausgenommen die kreisrunde Bienenwiese. Vor der Kurverwaltung befinden sich zwei ältere Eichen.



Abbildung 6: Blick auf die Kurverwaltung

3 Vorhabenwirkung und Relevanzprüfung

3.1 Wirkung des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. **Baubedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. **Anlagebedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Die Projektbedingten Wirkfaktoren können wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 1: Projektbedingte Wirkfaktoren

	Wirkfaktor	Konkretisierung	Wirkraum
baubedingt	Direkter Flächenentzug	- durch Material- und Lagerflächen	VG
	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	- direkte Veränderungen von Vegetationsstrukturen auf bisher ungenutzten Flächen	VG
		- kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	VG
	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderungen des Bodens / Untergrundes durch möglichen Abtrag, Auftrag, Vermischung usw. führen zu Veränderung von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen	VG
	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Barrierewirkungen sowie Fallenwirkungen und Individuenverluste für bodengebundene Arten bei der Errichtung von Baugruben, wie baulich notwendige Schächte und Kanäle	VG
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- durch Lärm, Licht, Bewegung, optische Reizauslöser und Erschütterungen im Zuge der Bauarbeiten	UR
anlagebeding	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	direkte Veränderungen von Vegetationsstrukturen auf bisher ungenutzten Flächen führen zu einem weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen als Lebensraum und Arthabitat	VG
	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Tieren (Vögeln, Insekten, Amphibien) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullis, Schächte) nicht mehr entkommen können	VG
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- nächtliche Beleuchtung kann zu Irritationen nachtaktiver Tiere führen	UR
betriebsbeding +	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	- die Tötung von Tieren ist i. d. R. auf eine Kollision mit Fahrzeugen zurückzuführen.	VG
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- Schallemissionen können auftreten durch Autos, Gäste und Betrieb des neuen Kulturzentrums	UR

	Wirkfaktor	Konkretisierung	Wirkraum
		<ul style="list-style-type: none"> - Scheuchwirkung durch die Anwesenheit von Menschen - Lichtquellen wie Innen- und Außenbeleuchtung kann die Umgebung emittieren 	<p style="text-align: center;">UR</p> <p style="text-align: center;">UR</p>

3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Für die konkrete Prüfung werden die wirklich relevanten Arten herangezogen. Relevant können die Arten sein, welche in dem Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umgebung vorkommen; z. B. in typischen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungsstätten oder selbst errichteten Brutplätzen. Mit anderen Worten – es werden die Fortpflanzungsstätten, Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten relevanter Arten berücksichtigt.

Dabei wird in UR und VG unterschieden. Das VG ist die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche. Während der UR über diese Fläche hinausragt und jenen Raum bezeichnet, in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen können. Der Wirkungsbereich variiert dabei abhängig vom Eingriffstyp und von der Mobilität der Artengruppe.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht vorkommend (nein)
2. Wirkempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)
3. Wirkraum des Vorhabens innerhalb (ja) oder außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes

Für die Relevanzanalyse wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>
- <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>
- eigene Kartierung der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel

In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand weitergehender artenschutzrechtlicher Betrachtungen.

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL (grün = mögliche Betroffenheit der Art)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	0	potentielles Vorkommen im UR: etwa 125 m nördlich des VG beginnt der Darßwald	Projektwirkungen haben keine Beeinträchtigungen , VG liegt innerhalb der Siedlung	Einzelwolf auf dem Darß bekannt (Stand: Juni 2021), Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da das Vorhaben im Siedlungsbereich umgesetzt wird, welche vom Wolf gemieden werden - keine Beeinträchtigung . Der Wolf bevorzugt große, zusammenhängende Waldgebiete und Offenlandflächen mit geringer Zerschneidung und ohne menschliche Einflüsse.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	Potentielles Vorkommen im UR: im umliegenden Offenland verschiedene Gräben	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da das Vorhaben innerhalb des Ortes, ohne Graben in der direkten Umgebung, durchgeführt wird	Kein Vorkommen im MTB, 2010 wurde ein Totfund beim Prerowstrom getätigt, innerhalb der Range	Nicht betroffen, da es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Der Biber bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs aus Weiden, Pappeln, Erlen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	potentielles Vorkommen im UR: südlich von Born a. Darß schließt der Bodden, als potenzielles Habitatgebiet an	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da das Vorhaben innerhalb des Ortes, ohne Gewässerzugang, durchgeführt wird	Vorkommen im MTB, letzter Totfund 2016 im Hafenbecken Born	Nicht betroffen, da es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Der Fischotter bevorzugt Gewässer mit reich gegliederten Ufern, welche nebend ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche auch störungsarme Versteck- und Wurfplätze bieten.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung , kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB; große Teile MVs nicht besiedelt, Inselpopulation auf Rügen und an der westlichen Landesgrenze bei Lübeck	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im MTB und kein geeignetes Habitat . Die Haselmaus bevorzugt Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz und mit arten- und blütenreicher Strauchschicht.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	Potentielles Vorkommen im UR: südlich Born a. Darß schließt der Bodden, als potenzielles Habitatgebiet, an	Keine Beeinträchtigung , da der Bodden vom Vorhaben unangetastet bleibt	Vorkommen im MTB, Vorkommen in Großteilen der Ostsee und im Bodden	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Schweinswal ist eine Art der Nord- und Ostsee. Er bevorzugt dort relativ flache Gebiete, wo er meist bodennah seine Beute schlägt.
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	Potentielles Vorkommen im UR: Quartiere im Darßwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen , VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Kein Vorkommen im MTB, Vorkommen im mittleren MV von Süd bis Nord, innerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da kein Nachweis . Die Mopsfledermaus bevorzugt natürliche bzw. naturnahe Wälder mit hohem Laubbaumanteil, vollständigem Kronenschluss, vielgestalteten Strauchschicht und einem einem reichen Insektenvorkommen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Wald vorhanden	Keine Beeinträchtigung , kein potentielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB, kein aktueller Nachweis in MV, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da kein aktueller Nachweis und keine geeigneten Habitate . Die Nordfledermaus besiedelt walddreiche Höhenlagen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	x	3	Potentielles Vorkommen im UR: Quartiere können in Born a. Darß vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV, außer der Darß und die Nordspitze Rügens, knapp außerhalb der Range, Nachweis bei der Kartierung	Betroffenheit möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	Potentielles Vorkommen im UR: Quartiere im Darßwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Kein Vorkommen im MTB, Vorkommen lückig verteilt über ganz MV, außer nördlicher und östlicher Küstenbereich, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigung und kein Nachweis . Die große Bartfledermaus bevorzugt Waldlebensräume mit räumlicher Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	potentielles Vorkommen im UR: Quartiere können in Born auf dem Darß vorhanden sein	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Vorkommen lückig verteilt über ganz MV, MTB außerhalb der Range, in der Nähe von Damgarten nachgewiesen, kein Nachweis bei der Kartierung der Waldschenke	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigung und kein Nachweis . Die Teichfledermaus lebt in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	Potentielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere im Darßwald und auch in Stadtbäumen von Born auf dem Darß sind potenziell möglich	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV, MTB knapp außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da Bäume unangetastet bleiben und kein Nachweis bei der Kartierung. Die Wasserfledermaus jagt an Stillgewässern und langsam fließenden Flüssen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range, die Art benötigt spezielle historische Gebäude als Quartiere, welche hier nicht vorhanden sind	Keine Beeinträchtigungen, kein potentielles Vorkommen	bekannte Wochenstuben bei Waren und Burg Stargad, keine bekannten Winterquartiere auf dem Darß, MTB außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da keine geeigneten Quartiere (ältere Kulturgebäude) und kein Nachweis bei der Kartierung. Das große Mausohr bezieht alte Kulturgebäude und nutzt oft lebenslang dasselbe Wochenstubenquartier. Als Jagdgebiet bevorzugen sie unterwuchsarme Laub- und Mischwälder.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigungen, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen am südlichen Rand MVs und im Verbindungsgürtel zwischen Greifswald und Sassnitz, MTB außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da außerhalb der Range und kein Nachweis . Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	potentielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können in Born auf dem Darß und im Darßwald vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV außer Nordspitzen des Fischland und Rügen, MTB knapp außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da kein Nachweis bei der Kartierung. Die Fransenfledermaus ist variabel in ihrer Lebensraumnutzung und bezieht sowohl Baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen, Spalten in und an Gebäuden sowie Brücken. Als Jagdraum bevorzugt sie Wälder und locker mit Bäumen bestandene Parks und Wiesen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	Potentielles Vorkommen im UR: Quartiere im Darßwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Einzelne Vorkommen über MV, nördlichstes Vorkommen auf Rügen, MTB außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da Quartiere (Bäume) und Jagdraum vom Vorhaben unangetastet und kein Nachweis . Der Kleine Abendsegler ist waldbunden und bevorzugt Laubwald- und Laubmischwaldbestände.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	Potentielles Vorkommen im UR: Quartiere im Darßwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Vorkommen in beinahe ganz MV außer Darß und nördlichstes Rügen, MTB knapp außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da Quartiere (Bäume) unberührt bleiben und kein Nachweis . Der Große Abendsegler besiedelt baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete sowie altholzreiche Parkanlagen und Einzelbäume. Sein Jagdgebiet ist der freie Luftraum, im Bereich von Fließ- und Stillgewässern sowie entlang von Wäldern, Weiden und Wiesen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	potentielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können in Born auf dem Darß und im Darßwald vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Vorkommen in beinahe ganz MV außer nördliche Ostseeküste, MTB knapp außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigung und kein Nachweis . Die Rauhhaufledermaus besiedelt tümpel- und gewässerreiche Wälder, kann ihre Quartiere aber auch in Spalten von Gebäuden beziehen. Als Jagdgebiete werden Uferbewüchse von Stillgewässern bevorzugt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	potentielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können in Born auf dem Darß vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB, Nachweis bei der Kartierung	Betroffenheit möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	potentielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können in Born auf dem Darß vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB, Nachweis bei der Kartierung	Betroffenheit möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	potentielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können in Born auf dem Darß und im Darßwald vorhanden sein, Jagdgebiet können im Bereich des Vorhabens liegen	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Vorkommen in ganz MV, im Westen etwas lückiger, auch im MTB, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen und kein Nachweis . Das Braune Langohr ist sowohl baum- als auch gebäudebewohnend, trotzdem gilt es als Waldfledermaus. Dabei kommt es meist in mehrstufigen Wäldern und naturnahen Grünanlagen des Siedlungsbereiches.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	kein potentielles Vorkommen im VG/UR: da außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in MV ausschließlich an der südwestlichen Grenze, MTB außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da die Art ausschließlich in einer Gegend M-Vs (außerhalb der Range + kein Nachweis) vorkommt und allgemein in Deutschland sehr selten ist. Das Graue Langohr ist ein Kulturfolger, die auf Grünländern mit Gehölzanteil jagt.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fleder- maus	x	1	potentielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können in Born auf dem Darß vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der Lage und der geringen Größe untergeordnete Rolle als Jagdgebiet	Vorkommen südlich von Nordvorpommern und an der südöstlichen Grenze MVs, sowie im, westlichen Mecklenburg, MTB liegt knapp außerhalb der Range, kein Nachweis bei der Kartierung	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen und kein Nachweis . Die Zweifarbfledermaus bezieht Spaltenquartiere an und in Häusern, häufig in Wasser Nähe. Denn die Jagdgebiete liegen meist über Stillgewässern und deren Uferzonen, den angrenzenden Offenland- und Siedlungsbereichen.
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schling- natter	x	1	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: keine offenen sandigen Heidebereiche	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen an einzelnen Küstengebieten und an der südlichen Grenzen, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Schlingnatter besiedelt in ihren nördlichen Verbreitungsgebieten sandige Heidegebiete, sowie Randbereiche von Mooren.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: Vorhaben wird auf bebauten Gebiet durchgeführt, nicht versiegelte Flächen sind komplett bewachsen, kein grabbares Material	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, MTB im Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Zauneidechse benötigt ein Mosaik aus offenen/sonnenexponierten und beschatteten Bereichen. Hinzu muss grabbares Material für die Eiablage vorhanden sein.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich an der südlichen Grenze, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeignete Habitate . Die Sumpfschildkröte bevorzugt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich daher leicht erwärmen können.
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	Potentielles Vorkommen im UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, dort keine geeigneten Gewässer und Landlebensräume; östl. des VG Gehölzbestände und östl. Born a. Darß Feuchtgrünland als Landlebensräume	Keine Beeinträchtigungen, da das Vorhaben innerhalb der Stadt durchgeführt wird (keine Laichgewässer), das Vorhaben liegt nicht zwischen Laichgewässer und Landlebensräume	Vorkommen hauptsächlich in den Landschaftszonen "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" und "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" sowie isoliertes Vorkommen im Osten von Rügen sowie Usedom, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate und Wanderungen ausgeschlossen . Die Rotbauchunke bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Als Landlebensräumen nutzt sie Feuchtwiesen, Feuchtwälder oder Gehölzbestände. Vorhaben liegt nicht zwischen Laichgebieten und Landlebensräumen, wodurch Wanderungen ausgeschlossen sind.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/ UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten temporären Gewässer in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	teilweise stark lückiges Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht Betroffen, da keine geeigneten Habitate . Da es eine Pionierart ist, die offene bis halboffene Pionierstandorte bevorzugt. Dazu gehören flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/ UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer und Böden in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	teilweise stark lückiges Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht Betroffen, da keine geeigneten Habitate . Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	Potentielles Vorkommen im UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, südöstlich von Born a. Darß treffen Gehölze auf Gräben der Feuchtgrünländer	Keine Beeinträchtigungen, da das Vorhaben innerhalb der Stadt durchgeführt wird (keine Laichgewässer), das Vorhaben liegt nicht zwischen Laichgewässer und Landlebensräume	Vorkommen in ganz MV, Vorkommen auch im MTB	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate und Wanderungen ausgeschlossen. Der Laubfrosch bevorzugt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken. Solche Strukturen befinden sich ausschließlich südöstlich von Born a. Darß, weshalb eine Wanderung durch das Siedlungsgebiet ausgeschlossen ist.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten sandig offene Flächen	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, MTB innerhalb der Range	Nicht Betroffen, da keine geeigneten Habitate . Die Knoblauchkröte bevorzugt Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	Potentielles Vorkommen im UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, östl. Born a. Darß Feuchtgrünland	Keine Beeinträchtigungen, da das Vorhaben innerhalb der Stadt durchgeführt wird (keine Laichgewässer), das Vorhaben liegt nicht zwischen Laichgewässer und Landlebensräume	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Moorfrosch bevorzugt Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wie Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auwälder, sowie Moorlandschaften. Die Überwinterung findet an Land statt, meist in vorhandenen Lücken- und Hohlräumssystemen.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	Potentielles Vorkommen im UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, östl. Born a. Darß Feuchtgrünland mit Grabensystem	Keine Beeinträchtigungen, da das Vorhaben innerhalb der Stadt durchgeführt wird (keine Laichgewässer), das Vorhaben liegt nicht zwischen Laichgewässer und Landlebensräume	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, um den Saaler Bodden, in der Uckermark und in der Mecklenburger Seenplatte, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigung und außerhalb der Range . Der Springfrosch besiedelt Laichgewässer in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich, Waldweiher sowie kleine Teiche und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Landlebensräume liegen in reich gegliederten Mischwäldern.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: VG liegt innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten sumpfige Gebiete oder Gewässer in der Nähe	Keine Beeinträchtigungen, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur im südöstlichen Mecklenburg, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der kleine Wasserfrosch bevorzugt moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweihern. Als Winterquartiere dienen Wälder in der Nähe der Laichgewässer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-molch	x	2	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: VG liegt innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer in der Nähe	Keine Beeinträchtigungen, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, MTB im Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) werden bevorzugt. Wichtig ist eine gute Besonnung und gut entwickelte submerse Vegetation, sowie reichlich Versteckmöglichkeiten.
Fische							
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: VG liegt innerhalb des Ortes Born a. Darß und weist keine räumliche Verbindung mit dem Bodden auf	Keine Beeinträchtigungen, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen an der östlichen Küste und bei Kühlungsborn, MTB innerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Baltische wird im Zuge von Besitzversuchen in der Oder ausgesetzt und wandert von dort in die Ostsee. Er bevorzugt den Aufenthalt in Brackwasserregionen und angrenzenden Meeresgebieten.
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	Kein potentielles Vorkommen im UR/VG: VG liegt innerhalb des Ortes Born a. Darß und weist keine räumliche Verbindung mit dem Bodden auf	Keine Beeinträchtigungen, da kein potentielles Vorkommen	Vorkommen an der südwestlichen Grenze im Bereich der Elbe, auch kein Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Europäische Stör wird im Zuge von Besitzversuchen in der Elbe ausgesetzt und wandert von dort in die Nordsee. Er bevorzugt beim Aufenthalt im Meer nahrungsreiche, sandig-schlammige Böden in mittleren Tiefen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Insekten							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer mit Pflanzen für Eiablage	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in einem Bogen von Rostock nach Greifwald, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Das Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ist eng an die Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i> gebunden.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art, VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich im Bereich der Elbe, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da nur wenige Vorkommen im Bereich der Elbe nachgewiesen und keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Asiatische Keiljungfer kommt ausschließlich an Fließgewässern vor und bevorzugt Bereiche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sehr feinen Bodenmaterial.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art, VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Moore vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen nur an der südlichen Grenze und auf Usedom, zudem einzelne Inselepopulationen in Mecklenburg, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range und kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die östl. Moosjungfer präferiert saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen trichterförmig von West nach Ost, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat . Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt Seen mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen, welche meist von Wald umgeben sind.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in fast ganz MV, außer an der nördlichsten Küste, MTB knapp außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Die Große Moosjungfer bevorzugt eine mit submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen westlich von Usedom, um Wolgast und zwischen dem Darß und Damgarten, auch im MTB	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt flache, besonnte Teiche, Weiher; Torfstiche und Seen. Es werden aber auch Nieder- und Übergangsmoorgewässer besiedelt.
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	Potentielles Vorkommen im UR: alte Bäume in der Umgebung des VGs vorhanden	Keine Beeinträchtigungen, Bäume bleiben unangetastet vorhanden	isolierte Vorkommen im südwestlichen Mecklenburg, bei Schönhausen und Mirow, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da ältere Bäume (alle Eichen) vom Vorhaben unangetastet bleiben und außerhalb der Verbreitung der Art.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	x	-	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, kein geeigneter Wald	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen bei Gadebusch, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Scharlachkäfer bevorzugt Laubhölzer von Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Süden MVs, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Breitrand besiedelt ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen über die Mecklenburgische Seenplatte, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer bevorzugt größere und permanent wasserführende Stillgewässer.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	potentielles Vorkommen im UR: Laubbäume um VG vorhanden	Keine Beeinträchtigungen, Bäume bleiben unangetastet vorhanden	Vorkommen im südlichen MV und vereinzelt an der Küste, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da ältere Bäume vom Vorhaben unangetastet bleiben.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im Osten MV außer die Nordküste, auch bei Güstrow und bei Lübz, Vorkommen auch im MTB	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Flusstalmooren und Seeterrassen Vorpommerns und ist an das Vorkommen ihrer Fraßpflanze <i>Rumex hydralopathum</i> gebunden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Feuchtwiesen	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Ueckertal, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Blauschillernde Feuerfalter bevorzugt Feuchtwiesen in großen Flusstalmooren und Moorwiesen mit Wiesenknöterich.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeignete feuchte Staudenflur	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen im Süden, Nordosten und Westen von MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrig-wüchsigen Röhrichten, Flussskies- und Feuchtschuttfluren zu finden.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen auf Rügen, bei Malchow, Gützkow und Gadebusch, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat . Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, sauerstoffreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen im Westen MV und bei Barth, kein Vorkommen im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat . Die Gemeine Flussmuschel besiedelt klare, sauerstoffreiche Flüsse, Ströme und Bäche über kiesig-sandigem Grund

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Boden	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen ausschließlich an der Ostgrenze, kein Vorkommen im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberrich, -Sellerie	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: keine teilweise überschwemmten Gebiete	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Vorkommen in Mitte und Süd MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Der Kriechende Sellerie benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: keine feuchteren Bereiche	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, nicht im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da Vorkommen nur noch in den Hangwälder der Steilküste im Nationalpark Jasmund. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Frauenschuh bevorzugt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden (mit angedeuteten A–C Profilen) lichter bis halbschattiger Standorte besiedelt.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: keine offenen Sandtrockenrasen	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen an der südwestlichen Grenze, nicht im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da einziges Vorkommen im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Als eine kontinentale Pionierart benötigt sie offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potentielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: keine hohen Grundwasserstände	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat . Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren und bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetation.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	Kein potentielles Vorkommen im VG/UR: VG innerhalb des Ortes Born a. Darß, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potentielles Vorkommen	isolierte Vorkommen bei Grabow, südl. von Güstrow und östl. von Lübeck, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da nur noch drei Vorkommen im Südwesten MVs. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben.

Tabelle 3: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten (grün = mögliche Betroffenheit der Brutgilde)

Gilde	allgemeine Informationen zu den Fortpflanzungs-/Ruhe- und Raststätten	Relevante Betroffenheit durch das Vorhaben (ja/nein)
Baumbrüter	Nester auf oder in Bäumen	Ja, mögliche Bodenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Bodenbrüter	Nester in Wiesen, Feldern, Dünen, Röhrriechen; in Gehölzstrukturen wie Hecken, Windwurfflächen, Gärten, Unterholz; zwischen Steinhäufen, in Kuhlen oder Mulden; auf Kiesbänken; Nester sind in der Regel getarnt oder durch Vegetation geschützt/versteckt	Ja, Gehölzbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Buschbrüter	in Hecken, Sträuchern oder im Unterholz	Ja, Gehölzbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Gebäudebrüter	an Hauswänden, in Dachstühlen, in Türmen z.B. von Kirchen	Ja, Gebäudebrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Koloniebrüter	durch hohe Individuenanzahl meist recht auffällig; Kolonien in Baumgruppen (z.B. Eichen), auf Gehölzinseln großer Ströme, an Seen im Binnenland, an Küsten, auf Sandsteinfelsen, auf Felssimsen, an Gebäuden; Nester klar sichtbar, Schutz durch Gemeinschaft	Nein, es konnten keine Koloniebrüter bei der Kartierung aufgenommen werden
Nischenbrüter	Nischen in Bäumen, Gebäuden, Böschungen, Felswänden, Geröllhalden	Ja, mögliche Nischenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Höhlenbrüter	Höhlungen in Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern, Erdhöhlen; einige Arten bauen ihre Höhlen auch selbst	Ja, mögliche Höhlenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Horstbrüter	Horste im Schilf, Getreide oder Gras; Horste auf Felsvorsprüngen oder Felsbändern; Horste auf alten Bäumen (z.B. Kiefern, Buchen, Eichen) mit geeigneter Kronenausbildung	Nein, es konnten keine Horstbrüter bei der Kartierung aufgenommen werden
Schilfbrüter	unterschiedliche Arten nutzen diverse Schilfformen z.B. Schilfröhrichte, kleine Schilfbestände an Bächen und Gräben, trockener Landschilfröhricht	Nein, es konnten keine Schilfbrüter bei der Kartierung aufgenommen werden
Rastvögel	Rastvögel nutzen meist größere Gewässer oder Feuchtgebiete als Schlafgewässer, tagsüber sind sie häufig auf Acker- und Grünlandflächen auf Nahrungssuche	Nein, aufgrund der Lage im Ort, keine geeigneten Flächen für Rastvögel

4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse

Die Gebäude wurden nach Spuren, sie auf eine Besiedlung durch Fledermäuse hindeuten (Kotspuren, mumifizierte Tiere) abgesucht.

In der Dämmerung und nach völligen Sonnenuntergang wurden Begehungen aller potenziellen Quartiere mittels Fledermausdetektor mit Echtzeitverfahren (Echo Meter Touch 2 pro, Fa. Wildlife acoustics) durchgeführt. Sichtbeobachtungen wurden bei fortgeschrittener Dämmerung mit einer hochauflösenden Wärmebildkamera (Helion CP 38, Fa. Pulsar) vorgenommen.

Es wurde insbesondere auf Schwärmverhalten an den oder in der Nähe der Quartiere geachtet, um die Gebäude auf eine Besiedlung zu überprüfen.

Tabelle 4: Witterungstabelle Fledermauskartierung

ID.	Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur [°C]
1	31.05.2022	20:00 - 23:00	heiter, trocken, kein Wind	14 - 8
2	15.06.2022	20:30 - 23:30	heiter, trocken, leichte Brise	19 - 10

Bei beiden Terminen wurden zwei Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) angetroffen. Alle drei Arten gehören zu den gebäudebewohnenden Fledermäusen.

Die Mückenfledermäuse und die Zwergfledermaus flogen aus dem südlichen Teil des schadhaften Dach des Vorbaus aus (s. Abbildung 6).



Abbildung 7: Südlicher Anbau mit Tagesquartieren im Dachbereich

Die Breitflügelfledermaus flog aus dem Dachbereich des Haupthauses aus.

Aufgrund der geringen Individuenzahlen wird in allen Fällen von Einzelquartieren ausgegangen. Wochenstuben konnten nicht festgestellt werden.

Das Gebäude ist nicht ausreichend frostsicher und die Gebäude verfügen über keine Kellerräume, so dass auch eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin wurde ein Tier des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) verhört und in relativ großer Höhe über das Gebiet fliegend und jagend beobachtet. Hinweise auf eine Quartiernutzung wurden bei dieser Art jedoch nicht gefunden. Die Art kommt gewöhnlich in Baumhöhlen von älteren Bäumen vor.

Die Jagd über dem Gelände bleibt weiterhin möglich und Quartiere befinden sich nicht im Bereich des Vorhabengebietes, so dass der Große Abendsegler nicht vom Vorhaben betroffen ist.

Nach der Kartierung ergab sich eine Flächenänderung des B-Planes Nr. 27.1. Die Kurverwaltung mit den umliegenden Grünflächen wurde in den B-Plan mit aufgenommen. Am 04.09.2024 wurde der Bereich begangen und nach potenziellen Fledermausquartieren untersucht.



Abbildung 8: Impressionen der Kurverwaltung

Die Kurverwaltung verfügt über eine Holzverschalung im Bereich des Dachstuhls. Bei der Untersuchung der Spalten, Kanten und Fensterbretter konnten keine Fledermäuse, Spuren oder Spurreste einer möglichen oder ehemaligen Besiedlung, wie z. B. Kot, gefunden werden.

Durch den First und die Seiten des Daches war Licht zu erkennen. Das Dach schließt nicht zu allen Seiten dicht ab. Dies zeigt auch die Menge an eingetragenen Eichenlaub der umstehenden Bäume. Eine Dämmung des Daches und der Zugangslücke war nicht auszumachen. Es handelt sich daher um einen zugigen Spitzboden, welcher zudem nicht als frostsicher eingeschätzt werden kann. Bei der Begehung konnten auch hier keine Fledermäuse, Spuren oder Spurreste einer möglichen oder ehemaligen Besiedlung gefunden werden.

Die Kurverwaltung stellt somit keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse dar.

Eine Beeinträchtigung der gebäudebewohnenden Arten durch das Vorhaben ist möglich. Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat.

Gebäudebewohnende Fledermäuse	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art (z.T.)	<input type="checkbox"/> Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, (z.T.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, (z.T.)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugen gebäudebewohnende Fledermausarten Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Nur selten ziehen sich Tiere in Fledermauskästen oder Baumhöhlen zurück. Die Hauptnahrung dieser Fledermäuse variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- (Coleoptera) und Schmetterlingsarten (Lepidoptera). Bis Ende Mai sind alle Weibchen aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo Sie Mitte Juni ihre Jungen gebären. Gefährdungen werden bei dieser Art überwiegend durch Abriss von Gebäuden und dem Einsatz von Umweltgiften (z. B. Pestizide oder giftige Holzschutzmittel auf Dachböden) hervorgerufen.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ Mecklenburg-Vorpommern	
<u>Deutschland:</u>	
<p>Breitflügelgedermäuse sind in ganz Europa bis nach Südkandinavien verbreitet. Das Areal reicht von W-Europa bis nach E-Asien und im S bis nach N-Afrika (Stebbing, 1988). In Deutschland sind die häufigen Arten wie die Breitflügelgedermäus flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt in tieferen Lagen.</p> <p>Die Mückenfledermaus ist offenkundig ebenso wie die Zwergfledermaus über weite Teile Europas verbreitet (vgl. MAYER & HELVERSEN, 2001). Aufgrund der erst relativ aktuellen Differenzierung von Mücken- und Zwergfledermaus fehlt für die meisten Bereiche eine detaillierte Kenntnis der wirklichen Verbreitung. Häussler et al., 1999 vermuten, dass der subatlantisch-mediterrane Klimabereich von der Mückenfledermaus besiedelt wird. In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Art häufig (Baagoe, 2001). In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein (Arnold & Braun, 2002). Insbesondere in den südlichen Bereichen Deutschlands werden immer häufiger Funde der Mückenfledermaus registriert, während die Häufigkeit der Meldungen nach Norden geringer wird.</p>	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
<p>Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder</p>	

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzten das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht.

Die **Breitflügelfledermaus** kommt in Mecklenburg-Vorpommern relativ flächig und gleichmäßig vor. Dörfer und Städte mit einem gehölz- und gewässerreichen Umfeld werden bevorzugt (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).

Wahrscheinlich ist die **Mückenfledermaus** flächig verbreitet, zeigt aber starke Unterschiede in den Bestandsdichten. Hierbei werden gewässerreiche Waldlandschaften anscheinend bevorzugt (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

*Bei der Kartierung konnten die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) als Einzeltiere in der Waldschenke festgestellt.*

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus konnten beim Ausflug aus der Waldschenke beobachtet werden. Aufgrund der geringen Individuenanzahlen ist von Einzelquartieren auszugehen. Wochenstuben konnten keine festgestellt werden. Zudem kann die Nutzung als Winterquartier, aufgrund der unzureichenden Frostsicherheit der Gebäude und dem Fehlen von Kellerräumen, ausgeschlossen werden.

Wenn die nötigen Rückbauten innerhalb der Überwinterungsphase durchgeführt werden, kommt es zu keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

FM-VM1: Jegliche Rückbauarbeiten der vorhandenen Gebäude müssen während der Überwinterungsphase der Fledermäuse (Oktober bis März) durchgeführt werden. Alternativ kann ein Rückbau nach Ende März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus konnten beim Ausflug aus der Waldschenke beobachtet werden. Aufgrund der geringen Individuenanzahlen ist von Einzelquartieren auszugehen. Wochenstuben konnten keine festgestellt werden.

Somit werden Ruhestätten zerstört. Diese werden aber beim Umbau ersetzt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

FM-VM2: Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen beim Umbau fünf Unterputz-Fledermauskästen angebracht werden (z. B. 1FR oder 1FQ von der Fa. Schwegler, FUP von Hasselfeldt oder vergleichbare Systeme, s. Abbildung 9). Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Fledermauskästen selbstreinigend und aus atmungsaktivem Holzbeton sind.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

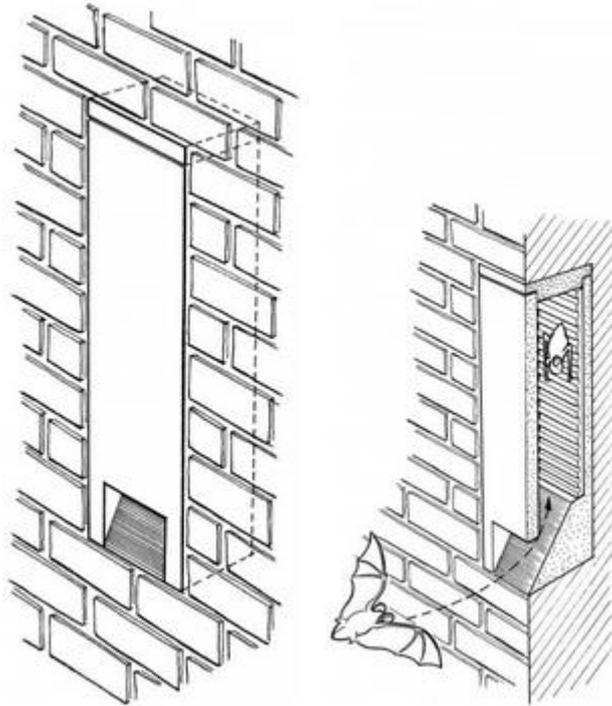


Abbildung 9: Beispielhafte Darstellung von Unterputzfledermauskästen

(Quelle: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-fassadenroehre-1fr/)

Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 4 m Höhen anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ersatzquartiere nicht an einer nach Norden gerichteten Seite angebracht werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Die Rückbauaktivitäten finden in einer Zeit statt, in der sich die Fledermäuse nicht in ihren Sommerquartieren befinden (FM-VM1). Aufgrund der innerörtlichen Lage werden zudem Arbeiten ausschließlich am Tage durchgeführt, weshalb es auch hier zu keinen Störungen der nachtaktiven Arten kommt.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?

ja nein

Es gilt FM-VM1.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein

ja nein.

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Gemäß den Einschätzungen in Tabelle 2 als Relevanzprüfung sind keine weiteren Arten vom Vorhaben betroffen, da keine Habitats oder Beeinträchtigungen für andere Arten aus der FFH-RL und ihren Anhängen hier bestehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung gegenüber diesen Arten endet hier.

4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL

Eine Kartierung der Brutvögel wurde im Jahr 2022 durchgeführt.

Die Brutvögel wurden anhand ihrer artspezifischen Lautäußerungen und gemäß der Standardmethoden lokal erfasst (vgl. Banse & Bezzel, 1984; Eichstädt et al., 2006; Flade, 1994; Südbeck et al., 2005). Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte dokumentiert.

Als Arbeitstechnik für die erhobenen Daten kam im Feld das Fieldbook FZ-G1 von Panasonic mit mobiler GPS-Steuerung auf GIS-basierender ESRI-Technologie zum Einsatz. Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte (Karte 1 des Anhangs) dokumentiert. Es entstehen mit der digitalen Technik aber keine sogenannten Papierreviere (wie bei Südbeck et al., 2005) mehr, sondern digitale Reviere. Der Erfasser sieht in seinem Fieldbook die Beobachtungen von der letzten Begehung und kann demnach entscheiden, ob schon eine Beobachtung vorliegt oder dort ein neues Revier zu dokumentieren ist. Durch die GPS-Unterstützung sind die Reviere standortgenauer als früher die Papierreviere. Und es wird jede Beobachtung gewertet und nicht wie bei Südbeck et al., 2005 erst nach 3 Beobachtungen, denn bei 7 Begehungen gemäß HzE MV ist die Wahrscheinlichkeit ohnehin schon gering jeden Vogel mind. 3 mal erfasst zu haben, um ihm ein Revier zuzuordnen.

Am Ende wird eine GIS-Karte generiert, bei der als fiktiver Mittelpunkt eines jeweiligen Revieres ein Punkt gesetzt und die revierbesetzende Art mit ihrem Artkürzel angegeben wird. Diese digitalen Reviere sind, wie früher die Papierreviere, keine genauen Brutplätze der jeweiligen Art, sondern stets nur der geschätzte Mittelpunkt des Reviers, wobei selbst der Mittelpunkt nur fiktiv ist. Jede Art hat ein gewisses Home range, das sich über mehrere Quadratmeter erstreckt und der tatsächliche Neststandort kann irgendwo in diesem Home range liegen. Der Revierpunkt mit dem jeweiligen Artkürzel wird aber in einer Struktur verortet, wo sich möglicherweise der Neststandort befinden kann. So wird eine als Beispiel eine Feldlerche stets im Feld bzw. den randlichen Strukturen verortet, eine Mönchsgrasmücke aber eher in einer Heckenstruktur.

Tabelle 5: Witterungstabelle Brutvogelkartierung

ID.	Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur [°C]
1	28.03.2022	6:30 - 9:30	bedeckt, trocken, frischer W-Wind, gefühlt kalt	6
2	21.04.2022	6:00 - 9:00	sonnig, anfangs mit Schleierwolken, mäßiger NO-Wind	7 - 8
3	09.05.2022	6:00 - 9:00	sonnig, mit einzelnen Wolken, schwacher S-Wind	6 - 7
4	19.05.22	20:00 - 23:00	wolkig, trocken, kein Wind	22 - 18
5	20.05.2022	05:00 - 08:00	wolkig, trocken, mäßiger W-Wind	15
6	25.05.22	05:00 - 08:00	anfangs nur wenig Wolken, schnell zuziehend, aufkommender W-Wind	6 - 10
7	08.06.2022	4:30 - 7:30	sonnig, trocken, kein Wind	8 - 12
8	16.06.22	4:30 - 7:30	bedeckt, trocken, leichter N-Wind	9 - 12

Die Erfassungen erfolgten an wenig niederschlagreichen bis regenfreien, überwiegend sonnigen, milden Tagen mit weniger Bewölkung und maximal mäßigem Wind.

Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten im Vorhabensgebiet

Art-kürzel	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Anzahl der Brutreviere	Gilden-zugehörigkeit	Gefährdungs- und Schutzstatus				
					RL D (2016)	RL MV (2014)	VS - RL Anh. I	BAV	BNatSchG
A	<i>Turdus merula</i>	Amsel	4	Ba, Bu	*	*			
Ba	<i>Motocilla alba</i>	Bachstelze	2	N, H, B	*	*			
Gf	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	2	Ba	*	*			
Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	1	Gb	*	*			

Gilde B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (DRV und NABU 2015)

RL MV = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg Vorpommerns (LUNG, 2014)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = Arten mit geographischer Restriktion

V = Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

VS-RL = Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

EG-VO 338/97 = Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

BAV = Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009); Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

X = Streng geschützt

Nach der Kartierung ergab sich eine Flächenänderung des B-Planes Nr. 27.1. Die Kurverwaltung mit den umliegenden Grünflächen wurde in den B-Plan mit aufgenommen. Am 04.09.2024 wurde der Bereich begangen und nach Besiedlungsspuren sowie -möglichkeiten untersucht.

Die Verwendung ökologischer Gilden für Brutvögel in AFBs erfolgt in Anlehnung an die Hinweise von Froelich & Sporbeck, 2010 und dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Wiederholungen, da sowohl die (betroffenen) Lebensstätten als auch die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel innerhalb der Gilden übereinstimmend sind. Soweit erforderlich, wird stets ergänzend auf die Belange der konkret betroffenen Arten Bezug genommen.

Im Bereich der Kurverwaltung ist aufgrund der vorhandenen Bäume mit Baum- und Buschbrütern zu rechnen. Dabei ist aufgrund der Lage in der Ortschaft, wie schon durch die Kartierung bestätigt, ausschließlich mit Kulturfolgern zu rechnen. Arten, die unter einem strengen Schutz noch VSchRL oder BNatSchG stehen, sind nicht zu erwarten.

Die Kurverwaltung selber weist keine Besiedlungsspuren oder Spurreste einer ehemaligen Nutzung als Brutstandort auf. Auch konnten keine geeigneten Strukturen für eine Besiedlung festgestellt werden. Von einer Besiedlung der Kurverwaltung wird daher nicht ausgegangen.

Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat für Baum- und Buschbrüter, Nischen- und Gebäudebrüter, Bodenbrüter und Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.

4.2.1 Baum- und Buschbrüter

Baum- und Buschbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als Baum- und Buschbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüsch oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern - eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamteuropa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Bairlein, 1996; Gaston & Blackburn, 2003). Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüsch- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982; Mayr, 1926; Sudhaus et al., 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogelarten (Reichholf, 1995; Reichholf, 2006; 2011).</p> <p>Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 - 20 m (Flade, 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000). Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Aus dieser Gilde wurden 2022 Amsel (Turdus merula) und der Grünfink (Carduelis chloris) nachgewiesen. Beide Arten konnten jeweils in den Außenbereichen der Vorhabensgebiete in den Siedlungshecken festgestellt werden.</i></p> <p><i>Weitere Baum- und Buschbrüter sind im Bereich um die Kurverwaltung potenziell möglich. Aufgrund der Lage inmitten der Ortschaft Born und des regen Betriebes um die Kurverwaltung ist davon auszugehen, dass es sich dabei ausschließlich um Kulturfolger handelt, welche nicht unter einem strengen Schutz nach VSchRL oder BNatSchG stehen.</i></p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Das Vorhaben konzentriert sich auf den Umbau bereits bestehender Gebäude und versiegelter Flächen, sowie die Befestigung der aktuellen und zukünftigen Parkflächen.</i></p> <p><i>Dabei muss in die westlich gelegenen Gehölze geringfügig eingegriffen werden. Wenn diese außerhalb der Brutsaison entfernt werden, wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht erhöht.</i></p>	

Baum- und Buschbrüter

Die Gehölze im südlichen Teil des westlichen Bereiches bleiben unangetastet erhalten.

Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterscheiben (ab 8 qm), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

BV-VM1: *Die Brutzeit von Gehölzbrütern erstreckt sich von März bis August. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutzeit (1.09 bis 28.02) entfernt werden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine begleitende ökologische Bauüberwachung erforderlich und bei einer Besiedlung sind geeignete Maßnahmen unter Einbezug der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.*

BV-VM2: *Sollten große Fensterscheiben (8 qm) oder Glaskonstruktionen über Eck geplant sein, sind diese vogelangepasst zu gestalten um Vogelschlag zu vermeiden. Dazu können geeignete Glasmaterialien, Aufdrucke und Markierungen genutzt oder die Fenster in geneigten Winkeln einbaut werden (vgl. Schmid et al., 2012).*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Fortpflanzungsstätten sind in den Siedlungshecken der Vorhabensgebiete nachgewiesen worden. Die Siedlungshecken bleiben vom Vorhaben Großteils unangetastet, nur geringfügig kommt es zu einer Gehölzentnahme. Die nachgewiesenen Arten bauen jedes Jahr im Frühjahr ein neues Nest, wodurch es außerhalb der Brutsaison nicht zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM1.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings bestehen in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter

Nischen- und Gebäudebrüter	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Sammelbegriff der Gebäude- und Nischenbrüter als Vogelgilde begründet sich auf die Gemeinsamkeit einiger Vogelarten, die auf gleiche Nistplätze (Nistgilden) zurückgreifen.</p> <p>Als Gebäudebrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die auf, in oder an menschlichen Siedlungen ihre Nester anbringen. Gebäudebrüter finden in der umgebenden Natur kaum noch geeignete Brutplätze und weichen daher auf menschliche Strukturen aus. Die Nester sind nicht immer versteckt und können auch sehr offensichtlich platziert sein. Diese ökologische Gilde findet an neueren und sanierten Bauten immer weniger Möglichkeit ihre Nester anzubringen, weil mögliche Höhlen und Nischen entfernt werden (Kelcey & Rheinwald, 2005). Typische Vertreter der Gebäudebrüter sind Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschnalbe (<i>Delichon urbica</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) (Kelcey & Rheinwald, 2005). Die Gefährdung von Gebäudebrütern liegt in der fortschreitenden Modernisierung bzw. Sanierung und dem Neubau von Gebäuden, die keinen Platz für Nester lassen oder diese zerstören.</p> <p>Einige Arten wie Rauch- und Mehlschnalbe formen ihre Nester aus Speichel und Lehmkügelchen und befestigen sie direkt an Gebäuden. Weitere Arten wie der Haussperling bevorzugen Spalten und Nischen unter Traufen u. a. an der Fassade, weshalb eine Überschneidung zur ökologischen Gilde der Nischenbrüter besteht.</p> <p>Nischenbrüter suchen ähnlich wie Gebäudebrüter für ihren Nestbau Verstecke und Zwischenräume der umgebenden Objekte. Auch eine Nähe zu menschlichen Strukturen bei einigen Arten, wie beispielsweise vom Zaunkönig oder der Bachstelze, ist dabei zu beobachten. Sie finden bspw. unter Wurzeln, an Böschungen, Felswänden, Bäumen sowie Gebäuden Plätze für ihre Nester. Zur Gilde der Nischenbrüter gehören Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><u>Deutschland:</u> In gesamt Deutschland weisen Gebäude- und Nischenbrüter einen stabilen Bestand auf.</p> <p><u>Mecklenburg- Vorpommern:</u> Gebäude- und Nischenbrüter kommen in M-V als stabiler Bestand vor.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich.</p> <p><i>Aus dieser Gilde wurden 2022 Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) und Bachstelze (Motocilla alba) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Höhlen- und Bodenbrütern gehört. Beide Arten konnten an der Waldschenke festgestellt werden.</i></p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die vorgefundenen Arten hatten ihren Neststandort am Gebäude, welches bei Umsetzung des Vorhabens umgebaut werden soll. Wenn die dafür nötigen Rückbauarbeiten außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden, sind von den Arbeiten keine fluchtunfähigen Individuen betroffen und es kommt zu keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko.</i></p> <p><i>Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterscheiben (ab 8</i></p>	

Nischen- und Gebäudebrüter

qm), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt **BV-VM2**.

BV-VM 3: Jegliche Rückbauarbeiten der vorhandenen Gebäude müssen außerhalb der Brutzeit (September bis Februar) durchgeführt werden. Alternativ kann ein Rückbau nach Ende Februar erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

An der Waldschenke, welche umgebaut werden soll, sind Neststandorte festgestellt worden. Daher werden beim Umbau Fortpflanzungsstätten zerstört. Diese werden im Zuge des Umbaus allerdings ersetzt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

BV-VM4: Zur Schaffung von Ersatzneststandorten sollen beim Umbau fünf Unterputz-Nistkästen angebracht werden (z. B. Fassaden-Einbaukasten 1HE oder Nist- und Einbaustein Typ 26 der Fa. Schwegler, Niststein für Halbhöhlenbrüter der Fa. Hasselfeldt, oder vergleichbare Nistkästen, s. Abbildung 10). Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Nistkästen aus atmungsaktiven Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nistkästen auf der regenabgewandten Seite aufgehängt werden.

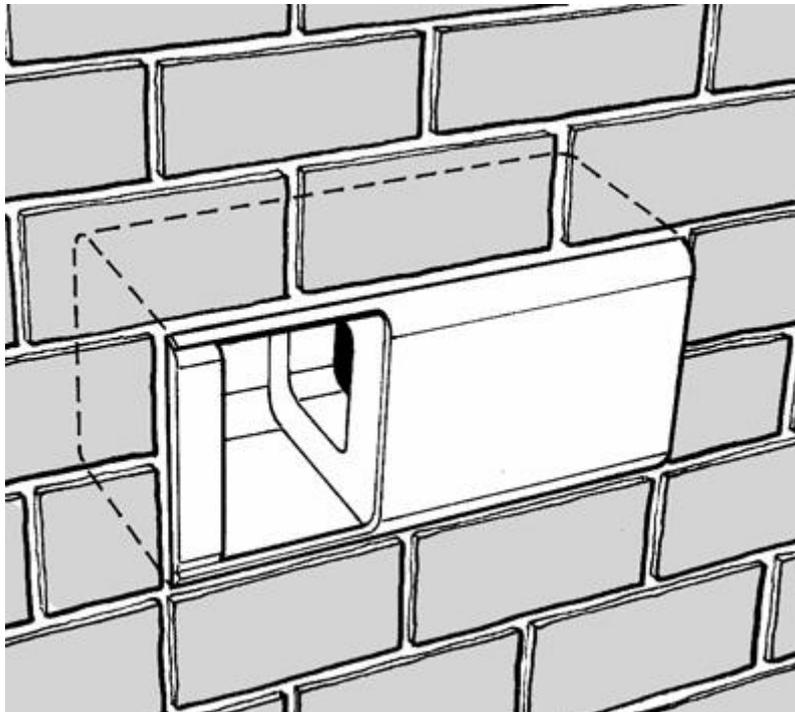


Abbildung 10: Beispielhafte Darstellung von Unterputznistkästen

(Quelle: https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/fassaden-einbaukasten-1he/)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Nischen- und Gebäudebrüter**3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings bestehen in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3 Bodenbrüter**Bodenbrüter****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art | |

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Als **Bodenbrüter** werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich den Boden als Nistplatz. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982). Gefahren für die Bodenbrüter gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus und nicht bis kaum von Bauaktivitäten, vielmehr fördert gerade die anthropogene Siedlungskultur viele Bodenbrüter (Reichholf, 1995; Reichholf, 2006). Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich gegenüber Siedlungslärm – wozu auch Baulärm zu zählen ist – einzustufen. Ansonsten würden sämtliche Vogelarten mittlerweile nicht vielmehr in Städten (das sowohl in Artenzahl als auch in Individuenzahl) vorkommen (Reichholf, 2011). Selbst zahlreiche Vogelarten der Roten Listen kommen mittlerweile in Siedlungsnähe (damit logischerweise in der Nähe von etwaigen Baustellen) vor und gehen umgekehrt in der offenen Landschaft zurück (Reichholf, 2011). Die Gefährdung von sämtlichen bodenbrütenden Vogelarten geht nicht von einer punktuellen Bauaktivität aus, sondern im gesamten Mitteleuropa von der flächigen Landwirtschaft (Berthold, 2003; Kinzelbach, 1995; 2001).

Bodenbrüter**2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern**Deutschland:

Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Nur die Greifvögel (Weihen) sind deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000; Südbeck et al., 2007; Witt et al., 2008). Die Feldlerche ist allerdings in der Kategorie 3 der Roten Liste von Deutschland aufgeführt.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die nachgewiesenen Feldlerchen gelten in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet. Die Gefährdung dieser Vogelarten geht auch in diesem Bundesland eindeutig und mehrfach belegt von der Landwirtschaft aus. Der Baumpieper wurde auf der Roten Liste in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aus dieser Gilde wurde 2022 die Bachstelze (Motocilla alba) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Höhlen- und Nischenbrütern gehört. Die Art konnte an der Waldschenke festgestellt werden.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Die Grünflächen sind klein und liegen mitten im Siedlungsbereich, zudem werden sie regelmäßig gepflegt und bieten daher keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Fluchtunfähige Individuen befinden sich somit nicht innerhalb des Vorhabengebietes. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Tiere ist nicht erhöht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM2.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Die Grünflächen sind klein und liegen mitten im Siedlungsbereich, zudem werden sie regelmäßig gepflegt und bieten daher keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden daher weder entnommen, beschädigt, zerstört, noch beeinträchtigt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Die Grünflächen sind klein und liegen mitten im Siedlungsbereich, zudem werden sie regelmäßig gepflegt und bieten daher keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Auch die umliegenden Siedlungsbereiche stellen keine geeigneten Bruthabitate dar. Es kommt zu keiner Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeiten.

Aufgrund der Größe und Lage stellen die Vorhabensflächen keine Eignung als Rastflächen für störungssensible Individuen dar. Es kommt zu keiner Störung während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Bodenbrüter	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein.
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel, 1993). Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich Höhlen und Halbhöhlen als Nistplatz. Als Höhlenbauer sind in Deutschland die Spechte zu nennen. Die meisten anderen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen als Sekundärnutzer diese und andere Neststandorte. Gleichsam sind viele Fledermäuse, Insekten und Arthropoden von diesen Erbauern – den Spechten - abhängig. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Als Ausnahme eines Nestflüchters ist die Schellente zu nennen. Die Jungvögel dieser Art springen unmittelbar nach dem Schlupf aus der Höhle (bis zu 30 m tief), um dem Lockruf der Mutter folgend sofort das nächste Gewässer aufzusuchen. Logischerweise ist der Lebensraum für diese Gilde nicht nur die Höhle, das Gebäude, sondern die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Das Home range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen vorzüglichen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch gerade den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Bezzel, 1982). Gefahren für diese Gilde entstehen immer dann, wenn forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen die Altersklasse eines Waldes in eine Richtung verschieben oder wenn neue bauliche Aktivitäten der Menschen einen Abriss von alten Gebäuden beinhalten. Ansonsten gilt das Gleiche für diese Gilde wie für die o.g. Gilde: die größeren Städte weisen mittlerweile mehr Arten aus dieser Gilde auf als die offene Landschaft (Reichholf, 2011).</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Allein an der momentanen jeweiligen Ausbreitungsgrenze einer Art ist die Häufigkeit geringer und damit die Gefährdung stets höher als im Zentrum eines Areals (vgl. dazu Gaston & Spicer, 2004; Hanski, 2011). Aus dieser Gilde sind die meisten Arten (z.B. Blaumeise, Star, Gartenrotschwanz) auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Gefährdet sind beispielsweise aber der Feldsperling (Kat. 3) und die Weidenmeise (Vorwarnliste). Viele dieser Arten lebten früher in den zahlreichen alten Obstbäumen, die entlang von Straßen, Feldwegen und Ortschaften vorkamen. Heute fehlen diese alten Bäume, da sie nach dem Fällen nicht</p>	

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

wieder neu gepflanzt wurden. Ganz anders ist es in Städten, wo diese alte Kultur wiederauflebt oder andere Ersatzlebensräume bestehen und u.a. diese Arten beachtliche Brutzahlen hervorbringen (Witt, 2000). Um Rathebur bestehen allerdings an Straßen, Feldwegen und in den Ortschaften noch mehrere alte Obstbäume, weshalb die Vertreter dieser Gilde wie Kohlmeise, Haubenmeise und Star noch vorkommen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aus dieser Gilde wurde 2022 die Bachstelze (Motocilla alba) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Boden- und Nischenbrütern gehört. Die Art konnte an der Waldschenke festgestellt werden.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Jegliche Gehölze, welche geeignete Strukturen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter zur Verfügung stellen bleiben vom Vorhaben unangetastet. Fluchtunfähige Individuen werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Tiere ist nicht erhöht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM2.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Jegliche Gehölze, welche geeignete Strukturen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter zur Verfügung stellen bleiben vom Vorhaben unangetastet. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden daher weder entnommen, beschädigt, zerstört, noch in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings bestehen in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.5 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen wurden nicht ausgewiesen.

Tabelle 7: Übersicht über ausgewiesene Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	FM-VM1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Bauzeitenregelung: Jegliche Rückbauarbeiten der vorhandenen Gebäude müssen während der Überwinterungsphase der Fledermäuse (Oktober bis März) durchgeführt werden. Alternativ kann ein Rückbau nach Ende März erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet wird.
Maßnahme	FM-VM2
Verbotstatbestand	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Schaffung von Ersatzquartiere: Zur Schaffung von Ersatzfledermausquartieren sollen beim Umbau fünf Unterputz-Fledermauskästen angebracht werden (z. B. 1FR oder 1FQ von der Fa. Schwegler, FUP von Hasselfeldt oder vergleichbare Systeme, s. Abbildung 9). Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Fledermauskästen selbstreinigend und aus atmungsaktivem Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 4 m Höhen anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ersatzquartiere nicht an einer nach Norden gerichteten Seite angebracht werden.
Maßnahme	BV-VM1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	Gehölzentfernung: Die Brutzeit von Gehölzbrütern erstreckt sich von März bis August. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutzeit (1.09 bis 28.02) entfernt werden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine begleitende ökologische Bauüberwachung erforderlich und bei einer Besiedlung sind geeignete Maßnahmen unter Einbezug der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.
Maßnahme	BV-VM2
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	Vogelangepasste Glasgestaltung: Sollten große Fensterscheiben (8 qm) oder Glaskonstruktionen über Eck geplant sein, sind diese vogelangepasst zu gestalten um Vogelschlag zu vermeiden. Dazu können geeignete Glasmaterialien, Aufdrucke und Markierungen genutzt oder die Fenster in geeigneten Winkeln einbaut werden (vgl. Schmid et al., 2012).
Maßnahme	BV-VM3
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	Bauzeitenregelung: Jegliche Rückbauarbeiten der vorhandenen Gebäude müssen außerhalb der Brutzeit (September bis Februar) durchgeführt werden. Alternativ kann ein Rückbau nach Ende Februar erfolgen, wenn eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal gewährleistet wird.

Maßnahme	BV-VM4
Verbotstatbestand	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	<p>Schaffung von Ersatzquartiere: Zur Schaffung von Ersatzneststandorten sollen beim Umbau fünf Unterputz-Nistkästen angebracht werden (z. B. Fassaden-Einbaukasten 1HE oder Nist- und Einbaustein Typ 26 der Fa. Schwegler, Niststein für Halbhöhlenbrüter der Fa. Hasselfeldt, oder vergleichbare Nistkästen, s. Abbildung 10). Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Nistkästen aus atmungsaktiven Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nistkästen auf der regenabgewandten Seite aufgehängt werden.</p>

Grundsätzlich gelten weitere Regeln:

1. Die Ausführarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Bäume und Sträucher im Randbereich, welche nicht geschnitten oder gefällt werden, sind mit einem Baumschutz zu versehen.
2. Die Bauzeit-Aktivitäten beschränken sich auf die Tageszeit (7:00 bis 18:00 Uhr).
3. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventuell sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
4. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen, sowie Betankung der Fahrzeuge nach Umweltrechnormen werden vorausgesetzt.

6 Zusammenfassung des AFB

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabensgebiet erfasst wurden oder potenziell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse unter Einbezug der Kartierungsergebnisse aus 2022 und einer Potenzialanalyse für einen Teilbereich wurden sowohl gebäudebewohnende Fledermäuse, die Brutgilden der Baum- und Buschbrüter, Bodenbrüter sowie zusammengefasst der Höhlen-, Halbhöhlen, Nischen- und Gebäudebrüter steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

Vermeidungsmaßnahmen wurden vorgeschlagen, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar wären. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben grundsätzlich erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

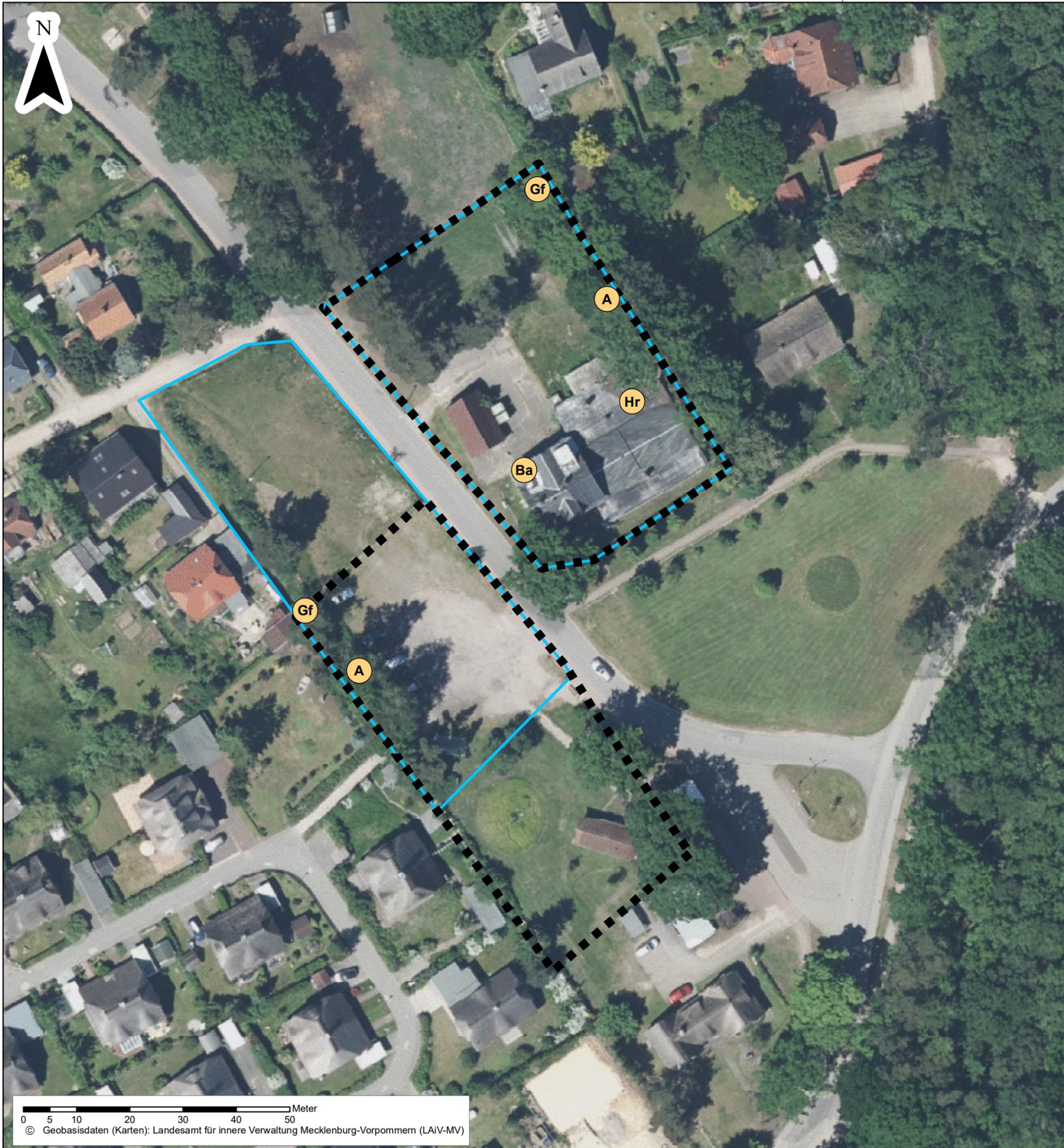
Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

7 Literaturverzeichnis

- Arnold, A., Braun, M., 2002. Telemetrische Untersuchungen an Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii* Keyserling & Blasius 1839) in den nordbadischen Rheinauen. in: Meschede, A., Heller, K.-G., Boy, P. (Eds.), *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Flughörnchen in Wäldern*. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, pp. 177-190.
- Baagoe, H.J., 2001. Danish bats (Mammalia: Chiroptera): Atlas and analysis of distribution, occurrence and abundance. *Steenstrupia*, 26, 1-117.
- Bairlein, F., 1996. *Ökologie der Vögel*. Stuttgart.
- Banse, G., Bezzel, E., 1984. Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291-305.
- Berthold, P., 2003. Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorfgemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? *Journal für Ornithologie*, 144, 385-410.
- Bezzel, E., 1982. *Vögel in der Kulturlandschaft*. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Bezzel, E., 1993. *Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel*. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BVerwG, 2010. Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.
- Eichstädt, W., Scheller, W., Sellin, D., Starke, W., Stegemann, K.-D., 2006. *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Steffen Verlag, Friedland/Mecklenburg.
- Flade, M., 1994. *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands*. IHW-Verlag, Eching.
- Froelich & Sporbeck, 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 56.
- Gaston, K.J., Blackburn, T.M., 2003. Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. *Global Ecology & Biogeography* 12, 373–379.
- Gaston, K.L., Spicer, J.I., 2004. *Biodiversity. An introduction*. Blackwell Publishing, Oxford.
- Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren*. Springer Verlag, Berlin.
- Hanski, I., 2011. Habitat loss, the dynamics of biodiversity, and a perspective on conservation. *Ambio*, 40, 248-255.
- Häussler, U., Nagel, A., Braun, M., Arnold, A., 1999. External characters discriminating sibling species of European pipistrelles, *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) and *P. pygmaeus* (LEACH, 1825). *Myotis*, 37, 27-40.
- Kelcey, J.G., Rheinwald, G., 2005. *Birds in European cities*. Ginster Verlag.
- Kinzelbach, R., 1995. Der Mensch ist nicht der Feind der Natur. *Öko-Test*, 4, 24.
- Kinzelbach, R., 2001. Das Jahr 1492: Zeitwende für Flora und Fauna? *Rundgespräche der Kommission für Ökologie*, 22, 15-27.
- Mayer, F., Helversen, O.v., 2001. Sympatric distribution of two cryptic bat species across Europe. *Biological Journal of the Linnean Society*, 74, 365-374.
- Mayr, E., 1926. Die Ausbreitung des Girlitz. *Journal für Ornithologie*, 74, 571-671.
- Reichholf, J.-H., 1995. Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? *Eulen Rundblick*, 42/43, 3-6.
- Reichholf, J.H., 2006. *Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen*. C.H. Beck Verlag, München.
- Reichholf, J.H., 2011. *Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas*. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin.
- Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D., Rössler, M., 2012. *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Schwarz, J., Flade, M., 2000. Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. *Vogelwelt*, 121, 87-106.
- Stebbing, R., 1988. *Conservation of European bats*. Christopher Helm, London.
- Südbeck, P. et al., 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

- Südbeck, P. et al., 2007. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. *Berichte Vogelschutz*, 44, 23-81.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P., 2000. Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. *Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin*, 39, 75-87.
- Trautner, J., 1991. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. *Ökologie in Forschung und Anwendung*, 51, 5-254.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G., 2006. Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. *Naturschutz in Recht und Praxis - online*, 1, 1-20.
- Witt, K., 2000. Situation der Vögel im städtischen Bereich: Beispiel Berlin. *Vogelwelt*, 121, 107-128.
- Witt, K. et al., 2008. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Ber. Vogelschutz*, 34, 11-35.



Legende

Geltungsbereich B-Plan Nr. 27.1 "Kulturzentrum" Born

Untersuchungsgebiet

Brutvögel

Schutz

Besonders geschützt (BNatSchG)

Artkürzel

A Amsel (2)

Ba Bachstelze (1)

Gf Grünfink (2)

Hr Hausrotschwanz (1)

Auftraggeber: Gemeinde Born auf dem Darß
über Amt Fischland/Darß
Chausseestr. 68a
18375 Born a. Darß

Vorhaben:
B-Plan Nr. 27.1
"Kulturelles Zentrum" Born
Darstellung:
Brutvogelkartierung 2022

Planverfasser: Planung für alternative Umwelt GmbH
18337 Marlow OT Gresenhorst, Vasenbusch 3
Tel.: (0 38 224) 440 21
Fax: (0 38 224) 440 16
Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de



Maßstab	Höhenbezug	Lagebezug
1:750	ohne	ETRS89_UTM33
Datum:	Zeichen:	
bearbeitet: September 2024	F. Berg	
gezeichnet: September 2024	F. Berg	
geprüft: September 2024	Dr. A. Börsel	
Unterlage:	Karte 1	Seite